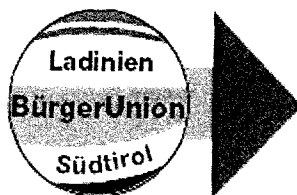
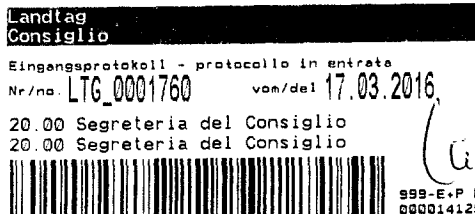


Abg. Andreas Pöder
BürgerUnion Südtirol LadInien
Silvius Magnago Platz 6, 39100 Bozen
Tel.: 0471/946308 – Fax 0471/946365
fraktion@buergerunion.st



**Fleiß.
Familie.
Freiheit.**

Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Consèi dla Provinzia autonoma de Bulsan



Donnerstag, 17. März 2016

An den
Präsidenten des
Südtiroler Landtages

75/16

**Landesgesetzentwurf
Einführung eines Familiengründungsdarlehens - Änderungen
zum Landesgesetz vom 17.05.2013, Nr. 8 (Förderung und Unterstützung von Familien in Südtirol)**

Bericht:

Mit dem Familiengründungsdarlehen des Landes werden drei wesentliche Ziele verfolgt:

1. Die Familiengründung wird mit einem zinslosen Darlehen von bis zu 15.000 Euro auf 10 Jahre unterstützt.
2. Das Kinderkriegen wird mit einer Darlehenstilgung durch das Land von 5.000 Euro des Kredites je neu geborenem Kind belohnt - bei drei Kindern muss man also nichts mehr zurückzahlen.
3. Durch die Aufstockung des Höchstbetrages des Kredites auf bis zu 20.000 Euro für Familien, die in strukturschwachen Gemeinden leben, wird zusätzlich der Verbleib oder der Zuzug in strukturschwachen Gebieten gefördert. In diesem Falle erlischt bei drei Kindern der gesamte Kreditbetrag von 20.000 Euro.

Die Regeln für die Vergabe und Verwendung des Familiengründungsdarlehens sind folgende:

1. Das Familiengründungsdarlehen können Ehepaare oder nachweislich in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende Paare innerhalb von 4 Jahren ab dem Datum der Eheschließung beantragen. Voraussetzungen für den Zugang zu den Vergünstigungen: Wenigstens ein Ehepartner muss seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen in Südtirol seinen Wohnsitz haben und beide Ehepartner müssen die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen.
Keiner der beiden Partner darf innerhalb der sieben Jahre vor Antragstellung Nutznießer eines Familiengründungsdarlehens gewesen sein. Keiner der Antragsteller darf je ein Alleinerzieherdarlehen erhalten haben.
2. Die mit dem Darlehen getätigten Ausgaben müssen der Familiengemeinschaft oder den Kindern zugute kommen und müssen bei Anbietern, Verkäufern, Handwerksunternehmern oder Dienstleistern in Südtirol in Anspruch genommen werden, damit das Geld sozusagen sinnvoll und im Lande ausgegeben wird.

3. Geldanlagen, Renten- oder Lebensversicherungen, Finanzspekulationen sind davon ausgeschlossen. Kredittilgungen mit dem Familiengründungsdarlehen sind nur soweit möglich, soweit mit den Krediten wiederum Ankäufe oder Dienstleistungen bezahlt wurden, welche der Familiengemeinschaft zugute kamen und die Kreditverträge nach dem Inkrafttreten des Familiengründungsdarlehensvertrages abgeschlossen wurden.
4. Nach Ablauf des Darlehens ist die Verwendung des Familiengründungsdarlehens gemäß Zweckbindung zu belegen, wobei das Land nur Überprüfen darf, ob die Ausgaben der Familiengemeinschaft zugute kamen und im Land getätigt wurden.
5. Für den Kreditbetrag, der nicht in diesem Sinne verwendet wurde, haben die Kreditnehmer die von der Landesregierung festgelegten Zinsen für den gesamten Darlehenszeitraum zu zahlen.

Unterstützung von Alleinerzieherfamilien

Hier wird ein zinsloses Darlehen vorgesehen, das Alleinerzieherfamilien mit Kindern bis zu einem Alter von 15 Jahren gewährt wird.

Dieses Darlehen beträgt höchstens 7.000 Euro auf höchstens zehn Jahre, aufstockbar auf 9.000 Euro für Alleinerzieherfamilien in strukturschwachen Gebieten.

Die Zugangsvoraussetzungen sind, soweit anwendbar, in etwa dieselben wie für das Familiengründungsdarlehen.

Das Alleinerzieherdarlehen erhält niemand, der schon einmal ein Familiendarlehen erhalten hat.

Umgekehrt erhält niemand ein Familiendarlehen, der schon einmal ein Alleinerzieherdarlehen erhalten hat.

Gesetzentwurf

Art. 1 - Familiengründungsdarlehen

1. Im Landesgesetz vom 17.05.2013, Nr. 8, wird folgender Abs. 9bis eingefügt:

"

9bis.

Familiengründungsdarlehen

1. Das Land finanziert zinslose Darlehen zur Familiengründung, im Folgenden Familiengründungsdarlehen, als Unterstützungsmaßnahme für die Südtiroler Familien.
2. Zum Zwecke der Finanzierung der Familiengründungsdarlehen ist ein Rotationsfonds errichtet. An diesen Fonds fließen die Mittel, die für die Familiengründungsdarlehen vorgesehen sind, sowie die Rückflüsse der aus diesem Fonds gewährten Darlehen.
3. Die Darlehen werden für die Höchstdauer von 10 Jahren und im Höchstausmaß von 15.000 Euro verheirateten oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Paaren, im folgenden Familie genannt, mit ständigem Wohnsitz in Südtirol gewährt.
4. Der Höchstbetrag laut Abs. 3 wird auf 20.000 Euro für verheiratete oder in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende Paare angehoben, wenn die Familie ihren ständigen Wohnsitz in einer als strukturschwach eingestuften Gemeinde Südtirols hat oder diesen innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Darlehensvertrages in eine solche Gemeinde verlegt.
5. Verlegt eine Familie nicht ihren Wohnsitz im Sinne des Abs.4 innerhalb eines Jahres in eine strukturschwache Gemeinde, so ist der Betrag von 5.000 Euro zuzüglich der durchschnittlichen marktüblichen Konsumkredit-Zinsen unverzüglich an das Land zurückzuerstatten.

6. Verlegt eine Familie, die im Sinne des Abs. 4 ein Darlehen erhalten hat, vor Ablauf der Darlehensdauer den Wohnsitz in eine nicht als strukturschwach einzustufende Gemeinde, ist der Betrag von 5.000 Euro zuzüglich der durchschnittlichen marktüblichen Konsumkreditzinsen unverzüglich dem Land zurückzuerstatten. Beträgt der ausständige Restbetrag des Darlehens weniger als 5.000 Euro, ist dieser unverzüglich zuzüglich der marktüblichen durchschnittlichen Konsumkreditzinsen zurückzuerstatten.
7. Für jedes in der Familie ab einem Zeitraum von 9 Monaten nach Beginn der Darlehenslaufzeit geborene oder ab dem Beginn der Darlehenslaufzeit rechtmäßig adoptierte Kind verringert sich der zurückzuzahlende Betrag um 5.000 Euro beziehungsweise um den noch geschuldeten Restbetrag, wenn dieser weniger als 5.000 Euro beträgt.
8. Bei drei ab dem im Abs. 7 genannten Zeitraum geborenen oder adoptierten minderjährigen Kindern wird der Familie der gesamte im Sinne des Abs. 4 erhaltene und noch geschuldete Betrag erlassen.
9. Die Antragsteller um Gewährung eines Familiengründungskredites müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Unterzeichnung des Darlehensvertrages folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllen:
 - a. Sie müssen rechtmäßig miteinander verheiratet sein oder nachweislich in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und gemeinsam einen Antrag auf Gewährung eines Familiengründungsdarlehens stellen.
 - b. Sie dürfen jeweils nicht älter als 40 Jahre alt sein.
 - c. Sie müssen beide Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sein.
 - d. Wenigstens ein Ehepartner muss seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen seinen Wohnsitz in einer Gemeinde Südtirols haben.
 - e. Keiner der Antragsteller darf in den sieben Jahren vor dem Einreichen des Antrages Nutznießer eines Familiengründungsdarlehens im Sinne dieses Gesetzes gewesen sein.
 - f. Die beiden Antragsteller dürfen in Vergangenheit kein gemeinsames Familiengründungsdarlehen erhalten haben.
 - g. Antragsteller, die ein früheres Familiengründungsdarlehen erhalten hatten, müssen es vollständig getilgt haben und die vollständige Tilgung muss mindestens sieben Jahre vor dem Einreichen eines neuen Antrages erfolgt sein.
 - h. Keiner der Antragsteller darf zuvor ein Alleinerzieherdarlehen im Sinne dieses Gesetzes erhalten haben.
 - i. Sie müssen sich dazu verpflichten, das Geld aus dem Familiengründungsdarlehen zum Wohle der Familiengemeinschaft und/oder der Kinder und für Produkte oder Leistungen von Anbietern, Firmen oder Dienstleistern mit Sitz in Südtirol auszugeben.
10. Die Höchstbeträge gemäß Abs. 3 und 4 werden alle zwei Jahre mit Beschluss der Landesregierung an den Istat-Index angepasst.
11. Bei faktischer oder juridischer Auflösung der Ehe oder der Familiengemeinschaft oder im Falle der Auswanderung der Familie aus Südtirol ist die Restschuld des Darlehens von den Darlehensnehmern zurückzuerstatten.
12. Im Falle der Auflösung der eheähnlichen Gemeinschaft oder der gesetzlichen Trennung oder Scheidung bei gleichzeitigem Vorhandensein von minderjährigen Kindern kann jenem Elternteil, bei dem die Kinder leben, auf Antrag die alleinige Übernahme und Rückzahlung der Restschuld des Darlehens gewährt werden.
13. Die zweckbestimmte Verwendung des Geldes gemäß Abs. 9, Buchstabe e) ist bei Ablauf des Darlehens gegenüber der Landesverwaltung zu belegen, wobei die zuständige Stelle des Landes anhand der Belege überprüft, ob die Ausgaben der Familiengemeinschaft zugute kamen und im Land getätigt wurden.
14. Für den Kreditbetrag, der nicht im Sinne des Abs. 9, Buchstabe e) verwendet wurde, haben die Darlehensnehmer die von der Landesregierung mit Beschluss festgelegten Zinsen für den gesamten Darlehenszeitraum zu zahlen.
15. Wird von der Familie nicht der mögliche Höchstbetrag beantragt, so ist ab dem Datum der Rechtswirksamkeit des Darlehensvertrages die nachträgliche Aufstockung des Darlehensbetrages nicht möglich.

16. Zieht eine Familie, die den Antrag im Sinne des Abs. 3 gestellt hat, in den ersten fünf Jahren in eine als strukturschwach eingestufte Südtiroler Gemeinde, so kann auf Antrag die Aufstockung des ursprünglich gewährten Darlehensbetrages um 5.000 Euro gewährt werden. Die Restlaufzeit des gesamten Darlehens verlängert sich dadurch nicht.
17. Alle nicht in diesem Gesetz festgelegten Kriterien und Einzelheiten im Zusammenhang mit der Vergabe der Familiengründungsdarlehen werden mit Beschluss der Landesregierung festgelegt.

Art. 2 - Darlehen für Alleinerzieherfamilien

1. Im Landesgesetz vom 17.05.2013, Nr. 8, wird folgender Abs. 9ter eingefügt:

"

9ter

Darlehen für Alleinerzieherfamilien

1. Das Land finanziert zinslose Darlehen für Alleinerzieherfamilien mit einem oder mehreren Kindern mit höchstens 15 Jahren, im Folgenden genannt Alleinerzieherdarlehen.
2. Zum Zwecke der Finanzierung der Alleinerzieherdarlehen ist ein Rotationsfonds errichtet. An diesen Fonds fließen die Mittel, die für die Alleinerzieherdarlehen vorgesehen sind sowie die Rückflüsse der aus diesem Fonds gewährten Darlehen.
3. Die Darlehen werden für die Höchstdauer von 10 Jahren und im Höchstausmaß von 7.000 Euro Alleinerzieherfamilien mit mindestens einem Kind, das nicht älter als 15 Jahre ist, mit ständigem Wohnsitz in Südtirol gewährt.
4. Der Höchstbetrag laut Abs. 3 wird auf 9.000 Euro angehoben, wenn die Familie ihren ständigen Wohnsitz in einer als strukturschwach eingestuften Gemeinde Südtirols hat oder diesen innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Darlehensvertrages in eine solche Gemeinde verlegt.
5. Verlegt eine Familie nicht ihren Wohnsitz im Sinne des Abs.4 innerhalb eines Jahres in eine strukturschwache Gemeinde, so ist der Betrag von 2.000 Euro zuzüglich der durchschnittlichen marktüblichen Konsumkredit-Zinsen unverzüglich an das Land zurückzuerstatten.
6. Verlegt eine Familie, die im Sinne des Abs. 4 ein Darlehen erhalten hat, vor Ablauf der Darlehensdauer den Wohnsitz in eine nicht als strukturschwach einzustufende Gemeinde, ist der Betrag von 2.000 Euro zuzüglich der durchschnittlichen marktüblichen Konsumkreditzinsen unverzüglich dem Land zurückzuerstatten. Beträgt der ausständige Restbetrag des Darlehens weniger als 2.000 Euro, ist dieser unverzüglich zuzüglich der marktüblichen durchschnittlichen Konsumkreditzinsen zurückzuerstatten.
7. Nutznießer eines Alleinerzieherdarlehens welche während der Laufzeit des Darlehens zu jedweden Zeitpunkt den Alleinerzieherstatus verlieren oder aus Südtirol auswandern, müssen den gesamten ab dem Eintreten des genannten Umstandes offenen Darlehensrestbetrag unverzüglich zurückerstatten.
8. Die Antragstellerin/der Antragsteller um Gewährung eines Alleinerzieherdarlehens muss zum Zeitpunkt der Antragstellung und der Unterzeichnung des Darlehensvertrages folgende Zugangsvoraussetzungen erfüllen:
 - a. Sie/er muss nachweislich Alleinerzieher/in mindestens eines Kindes sein, das nicht älter als 15 Jahre ist.
 - b. Das oder die Kinder muss bzw. müssen ihren ständigen Wohnsitz in derselben Wohnung haben wie die Antragstellerin/der Antragsteller.
 - c. Sie/er muss Staatsbürger/in eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sein.
 - d. Sie/er muss seit mindestens 10 Jahren ununterbrochen seinen Wohnsitz in einer Gemeinde Südtirols haben.
 - e. Die Antragstellerin/der Antragsteller darf nie ein Familiengründungsdarlehen oder ein Alleinerzieherdarlehen im Sinne dieses Gesetzes erhalten haben.

- f. Sie/er muss sich dazu verpflichten, das Geld aus dem Alleinerzieherdarlehen ausschließlich zum Wohle der Familiengemeinschaft und/oder der Kinder und für Produkte oder Leistungen von Anbietern, Firmen oder Dienstleistern mit Sitz in Südtirol auszugeben.
9. Die Höchstbeträge gemäß Abs. 3 und 4 werden alle zwei Jahre mit Beschluss der Landesregierung an den Istat-Index angepasst.
 10. Die zweckbestimmte Verwendung des Geldes gemäß Abs. 8, Buchstabe f) ist bei Ablauf des Darlehens gegenüber der Landesverwaltung zu belegen, wobei die zuständige Stelle des Landes anhand der Belege überprüft, ob die Ausgaben der Familiengemeinschaft zugute kamen und im Land getätigt wurden.
 11. Für den Kreditbetrag, der nicht im Sinne des Abs. 8, Buchstabe f) verwendet wurde, hat die/der Darlehensnehmer/in die von der Landesregierung mit Beschluss festgelegten Zinsen für den gesamten Darlehenszeitraum zu zahlen.
 12. Wird nicht der mögliche Höchstbetrag beantragt, so ist ab dem Datum der Rechtswirksamkeit des Darlehensvertrages die nachträgliche Aufstockung des Darlehensbetrages nicht möglich.
 13. Alle nicht in diesem Gesetz festgelegten Kriterien und Einzelheiten im Zusammenhang mit der Vergabe der Alleinerzieherdarlehen werden mit Beschluss der Landesregierung festgelegt.



Andreas Pöder
Landtagsabgeordneter